

GESCHÄFTSORDNUNG DES SALZBURGER SCHÜLER*INNENPARLAMENTS

Inhaltsverzeichnis

GESCHÄFTSORDNUNG DES SALZBURGER SCHÜLER*INNENPARLAMENTS.....	1
ALLGEMEINES.....	3
DELEGIERTE, GÄSTE UND TEILNAHME.....	4
VORSITZ UND SAALORDNUNG	5
WORTMELDUNGEN UND WERBUNG	6
MEDIEN, VERPFLEGUNG UND ÖFFENTLICHKEIT	7
ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGEN	8
ONLINE-DURCHFÜHRUNG (ONLINE-SIP).....	10

ALLGEMEINES

§1 Die Geschäftsordnung des Salzburger Schüler*innenparlaments tritt mit Mehrheitsbeschluss der Salzburger Landesschüler*innenvertretung in Kraft und muss durch das abgehaltene Salzburger Schüler*innenparlament mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§2 Die Geschäftsordnung soll zu jeder Zeit einsehbar sein.

§3 Eine Änderung der Geschäftsordnung benötigt eine 2/3-Mehrheit im Salzburger Schüler*innenparlament. Ein Antrag auf Änderung muss ordnungsgemäß als Hauptantrag eingebracht werden.

§4 Die Salzburger Landesschüler*innenvertretung verpflichtet sich zur Nachbearbeitung und Weitergabe der Ergebnisse an zuständige Behörden. Die inhaltliche Integrität der Anträge bleibt unangetastet.

§5 Die LSV Salzburg ist berechtigt, formelle Vereinheitlichungen (z. B. beim Gendern), strukturelle Anpassungen (z. B. der Paragraphen), Rechtschreibkorrekturen und die optische Aufarbeitung der Geschäftsordnung eigenständig vorzunehmen.

DELEGIERTE, GÄSTE UND TEILNAHME

§ 6 Als ordentliche Delegierte gelten alle Schulsprecher*innen bzw. Tagessprecher*innen inklusive ihrer 1. und 2. Stellvertretung, die eine AHS, BMHS, (Fach-)Berufsschule oder ZLA in Salzburg besuchen.

§ 7 Alle aktiven Mitglieder der Landesschüler*innenvertretung Salzburg gelten ebenfalls als ordentliche Delegierte.

§ 8 Das Stimmrecht einer laut § 6 ordentlichen Delegierten Person kann mit schriftlicher Bestätigung an ein Mitglied der passiven Schüler*innenvertretung derselben Schule übertragen werden. Dazu ist eine schriftliche Bestätigung der Schulleitung notwendig. Diese Person gilt folglich als ordentlich delegiert.

§ 9 Alle ordentlichen Delegierten besitzen Rederecht und Stimmrecht. Pro Abstimmung kann nur eine Stimme pro Delegierten abgegeben werden.

§ 10 Gastdelegierte sind alle Salzburger Schüler*innen der in § 6 genannten Schularten. Sie besitzen Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 11 Die LSV kann Expert*innen als Gastdelegierte einladen.

§ 12 Gäste sind Personen, die nicht als Delegierte oder Gastdelegierte gelten. Sie haben kein Rederecht und kein Stimmrecht.

§ 13 Das Salzburger Schüler*innenparlament ist öffentlich, jedoch müssen sich alle Besucher*innen anmelden und im Besucher*innenbereich Platz nehmen.

§ 14 Die Anmeldung muss von der LSV zumindest drei Wochen vor Sitzungsbeginn ermöglicht werden.

§ 15 Jede delegierte und gastdelegierte Person hat sich vor Sitzungsbeginn beim Check-in der Salzburger Landesschüler*innenvertretung anzumelden.

§ 16 Jeder Delegierte und Gastdelegierte hat sich beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung bei der Landesschüler*innenvertretung abzumelden und gegebenenfalls die Delegiertenkarte abzugeben.

VORSITZ UND SAALORDNUNG

§ 17 Den Vorsitz führt eine Landesschulsprecher*in, welche*r die Sitzung gemäß der Geschäftsordnung leitet.

§ 18 Der Vorsitz wird von den Landesschulsprecher*innen intern geregelt und kann zwischen ihnen gewechselt werden.

§ 19 Bei Abwesenheit kann der Vorsitz an die stellvertretenden Landesschulsprecher*innen übergeben werden.

§ 20 Der Vorsitz kann einer Person in folgenden Fällen das Wort entziehen:

- bei faschistischen, nazistischen, stalinistischen, rassistischen, rechts- oder linksradikalen, sexistischen, homophoben, ableistischen, demokratiefeindlichen oder beleidigenden Äußerungen oder Symbolen,
- bei Überschreitung der Redezeit.

§ 21 Der Vorsitz kann in folgenden Fällen einen Ordnungsruf erteilen:

- bei § 19 genannten diskriminierenden Aussagen oder Symbolen,
- bei persönlichen Angriffen,
- bei Zwischenrufen oder Unruhe im Saal,
- bei sonstigen störenden Handlungen.

§ 22 Der Vorsitz kann in folgenden Fällen einen Raumverweis erteilen:

- bei diskriminierenden Aussagen oder Symbolen wie in § 20,
- bei physischer oder psychischer Gewalt,
- bei Vandalismus,
- bei Fälschung erforderlicher Dokumente,
- bei zwei Ordnungsrufen.

WORTMELDUNGEN UND WERBUNG

§23 Im Zuge von Wortmeldungen, Erweiterungs- und Abänderungsanträgen dürfen keine politischen Organisationen oder Parteien genannt werden. Ausgenommen davon sind Schüler*innenorganisationen. Diese Ausnahme darf nicht für Wahlwerbung genutzt werden

§24 Es dürfen keine Veranstaltungen beworben werden, die nicht von der Landesschüler*innenvertretung oder der Bundesschüler*innenvertretung organisiert werden.

§25 Es ist keine Wahlwerbung erlaubt. Es dürfen keine nicht von der LSV oder BSV stammenden Materialien verteilt oder verschickt werden. Sponsoringpartner benötigen die Zustimmung von mindestens zwei Landesschulsprecher*innen.

MEDIEN, VERPFLEGUNG UND ÖFFENTLICHKEIT

§26 Bild- und Tonmaterial kann mitgeschnitten werden. Mit der Teilnahme stimmen die (Gast-)Delegierten dem zu.

§27 Im Sitzungssaal ist Essen verboten.

ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGEN

§28 Die LSV Salzburg ist an die Beschlüsse des Schüler*innenparlaments weisungsgebunden. Bei widersprüchlichen Anträgen gilt der aktuellere.

§29 Abstimmungen über jegliche Anträge können analog sowie digital durchgeführt werden. Jede*r anwesende Delegierte muss ihre Stimme abgeben können.

§30 Bei analoger Abstimmung gilt: Ist eine eindeutige Mehrheit für den Vor- und Beisitz erkennbar, kann auf die zählung jeder Stimme verzichtet werden. Jede*r Delegierte kann eine genaue zählung verlangen.

§31 Die Abstimmung erfolgt nach der Debatte. Bei Hauptanträgen folgen zuerst Erweiterungs- und Abänderungsanträge, anschließend der Gesamtantrag.

§32 Hauptanträge stellen Bildungspolitische, oder Gesellschaftspolitische Themen die Saalburger Schüler*innen direkt betreffen mit mindestens einem Forderungspunkt dar. Sie müssen mindestens 96 Stunden vor Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht werden.

§33 Ablauf zur Behandlung eines Hauptantrags:

1. Vorstellung (max. 5 Minuten)
2. Verständnisfragen (max. 5)
3. Debatte
4. Schluss der Debatte
5. Abstimmungen über Erweiterungen/Abänderungen
6. Schlusstatement
7. Gesamt-Abstimmung

§34 Erweiterungsanträge fügen dem Hauptantrag Forderungen hinzu. Sie sind schriftlich einzureichen und werden mündlich vorgetragen.

§35 Abänderungsanträge ändern bestehende Forderungen. Sie sind schriftlich einzureichen und werden mündlich vorgetragen.

§36 Sollte der Hauptantrag (z.B. durch abänderungen) nicht mehr im Sinne der Antragssteller*in sein, kann die Antragssteller*in den eigenen Namen vom Antrag entfernen lassen.

§37 Alle Anträge müssen der Saalordnung entsprechen.

§38 Zu Beginn stellt die antragstellende Person den Antrag vor. Ist sie verhindert kann eine Vertretung für das Vorstellen bestimmt werden.

§38a Ist keine Vertretung bestimmt wird der Antrag vom Vorsitz verlesen.

§39 Redezeit: Max. 3 Minuten pro Wortmeldung.

§40 Antragssteller*innen (von Hauptanträgen) dürfen auf direkte Fragen Antworten.

§41 Die Redner*innenliste ist nach Reihenfolge der Meldung sortiert. Keine Vorreihung möglich.

§42 Antrag auf Schluss der Redner*innenliste: schriftlich beim Vorsitz, einfache Mehrheit nötig.

§43 Antrag auf Schluss der Debatte: schriftlich beim Vorsitz, 2/3-Mehrheit nötig. Danach folgt sofort die Abstimmung.

§44 Am Ende hat die antragstellende Person, die Möglichkeit auf eine einminütige Abschlussrede, sofern sie dies nicht ablehnt.

ONLINE-DURCHFÜHRUNG (ONLINE-SIP)

§ 45 Bei behördlichen Einschränkungen oder durch Zustimmung von zwei der drei Landesschulsprecher*innen kann das SIP online stattfinden. Die gesamte GO gilt sinngemäß. Zusätzliche oder geänderte Bestimmungen folgen:

§ 46 Gäste besitzen kein Rederecht und Stimmrecht, müssen stummgeschaltet bleiben und dürfen nicht die Chatfunktion nutzen. Bei Verstößen droht Ausschluss.

§ 47 Abmeldung bei vorzeitigem Verlassen erfolgt per Privatchat an den Vorsitz.

§ 48 Abstimmungen erfolgen via OpenSlides.

§ 49 Kamerapflicht zur Identifikation während der gesamten Sitzung.

§ 50 Die Chatfunktion ist ausschließlich zur An- und Abmeldung beim Vorsitz erlaubt.

§ 51 Virtuelle Hintergründe oder Kleidung mit Werbung sind verboten, ausgenommen genehmigte Werbung durch zwei Landesschulsprecher*innen.
